

Journalistische Sorgfaltspflichten bei anwaltschaftlichem Journalismus

Bundesgerichtsentscheid vom 22. August 2005 (2A.41/2005)

Wo nicht der Journalist selber Fachmann und Hauptauskunftsquelle ist, gebietet die Sorgfaltspflicht praxisgemäss eine umsichtige Vorbereitung der Sendung und allenfalls eine ausgleichende, klärende oder richtigstellende Intervention während der Ausstrahlung oder im Beitrag selber. Meinungsäusserungen Dritter, die auf erkennbar falschen oder unbewiesenen Sachverhaltsfeststellungen beruhen, sind klarzustellen oder zu korrigieren. Bei schweren, die wirtschaftliche Existenz und den beruflichen Ruf zerstörenden Vorwürfen genügt dabei nicht, dass erkennbar ist, dass es sich bei der entsprechenden Behauptung um die Auffassung eines Dritten handelt. Die journalistische Sorgfalt gebietet dem Medienschaffenden, sich nicht instrumentalisieren zu lassen und die kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen und zu Erklärungen Dritter zu wahren, auch wenn dies die vertretene These schwächt oder allenfalls in einem für den Zuschauer anderen als dem gewünschten Licht erscheinen lässt.

Lorsque le journaliste n'est pas lui-même spécialiste et source de renseignements principale, le devoir de diligence lui ordonne une préparation prudente de l'émission et, au besoin, une intervention compensatoire, rectificatrice ou clarificatrice au cours de la diffusion ou dans le reportage lui-même. Des manifestations d'opinion de tiers basées sur des constatations de faits visiblement fausses ou non prouvées, doivent être tirées au clair ou corrigées. Lorsque les reproches sont lourds et mettent en danger l'existence économique et la réputation professionnelle de l'intéressé, il ne suffit pas que le public se rende compte qu'il s'agit du point de vue d'un tiers. La diligence journalistique ordonne à l'entreprise de média de ne pas se laisser instrumentaliser et de conserver une distance critique par rapport au résultat de ses propres recherches et aux explications de tiers, même si cela affaiblit la thèse soutenue ou fait apparaître le sujet traité sous un autre angle que celui désiré initialement.

Sachverhalt (Zusammenfassung):

Das Schweizer Fernsehen DRS strahlte am 30. März 2004 im Nachrichtenmagazin «10 vor 10» unter dem Titel «Kunstfehler» einen Beitrag (Dauer: 7 Minuten 30 Sekunden) über den Chirurgen Prof. Dr. X und die «beispiellose, jahrelange Leidensgeschichte» von dessen Patientin A aus. Diese sei zum Haftpflichtfall geworden. Das im Auftrag der Versicherung erstellte medizinische Gutachten komme zum Schluss, dass die von Prof. X bei ihr vorgenommene Operation, bei der nach einer von ihm entwickelten Technik die verschobenen Lendenwirbel mittels körpereigener Knochen und einer Schraube versteift wurden, nicht indiziert gewesen sei. Aufgrund der Aktenlage – so das Gutachten – verfüge Prof. X nicht über die notwendige Sorgfalt und fachliche Kompetenz, wirbelsäulenchirurgische Eingriffe vorzunehmen. Prof. X habe zu den Vorwürfen selber keine Stellung nehmen wollen und auf seinen Anwalt verwiesen. Dieser distanziere sich vom Gutachten, obwohl sich die Haftpflichtversicherung mit A. auf einen Betrag in Millionenhöhe geei-

nigt habe. Es folgt eine kurze Erklärung des Rechtsvertreters von Prof. X, Rechtsanwalt Z, dass der Vorwurf zurückgewiesen werde, da er aus der Feder eines Orthopäden stamme, der die angewandte Operationsmethode nicht kenne. Die Äusserung wird im Off-Text durch den Hinweis ergänzt, dass die von Prof. X entwickelte Operationsmethode billiger sei als die konventionelle, weshalb nach dessen Ansicht seine fachlichen Kompetenzen von seinen Gegnern in Frage gestellt würden. Mit der Bemerkung, dass Prof. X Anwälte und Gerichte seit Jahren beschäftige, wird anschliessend auf seinen beruflichen Werdegang eingegangen: Ab 1972 sei er als leitender Arzt am Kantonsspital Chur tätig gewesen, bis die Spitalleitung 1988 das Arbeitsverhältnis mit ihm gekündigt habe, wogegen er erfolglos an das Bundesgericht gelangt sei. Heute betreibe er eine eigene Praxis und operiere als Belegarzt in zwei Privatkliniken. In den vergangenen Jahren hätten sich verschiedene ehemalige Patienten an die Schweizerische Patientenorganisation gewandt. Der Rechtsanwalt von A, B habe insgesamt zwölf Haftungsfälle gegen



Prof. X bzw. gegen dessen Haftpflichtversicherung betreut; bis auf zwei neuere, noch hängige Fälle seien diese alle zugunsten der Patienten entschieden worden. Hierzu kommen B und der Anwalt von Prof. X kurz zu Wort, bevor im Off-Ton festgehalten wird, dass Prof. X auch über eine «Lobby» von zufriedenen Kunden verfüge, die sich spontan gemeldet hätten, nachdem sie von ihm über die Recherchen informiert worden seien. Es stelle sich aber die Frage, was zum Schutz der Patienten geschehe. B erklärt vor der Kamera, dass einem solchen Arzt eigentlich keine Praxisbewilligung erteilt werden dürfte, worauf der Leiter des Rechtsdienstes der Gesundheitsdirektion des Kantons St. Gallen darauf hinweist, dass Prof. X aufgrund der Vorkommnisse rechtskräftig verwarnt und ihm der Entzug der Praxisbewilligung in Aussicht gestellt worden sei, falls es zu einer weiteren schweren Verletzung der Berufspflichten kommen sollte. Der Beitrag schliesst mit der Feststellung, A sei heute nicht mehr arbeitsfähig und beziehe eine 100%ige IV-Rente, sowie der von ihr zum Ausdruck gebrachten Hoffnung, dass keine weiteren Patienten ihren Leidensweg gehen müssten.

Hiergegen gelangte Prof. X am 25. Juni 2004 an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), welche am 22. Oktober 2004 seine Programmbeschwerde guthiess. In ihren Erwägungen hob die UBI hervor, dass der Beschwerdeführer im beanstandeten Beitrag richtiggehend an den Pranger gestellt worden sei. Tendenziell negative Aspekte im Zusammenhang mit seinen beruflichen Kompetenzen würden überbetont oder nicht hinterfragt, tendenziell positive Aspekte nicht erwähnt bzw. relativiert. Aufgrund des tendenziösen Charakters des Beitrags habe sich das Publikum keine eigene Meinung zu den beruflichen Fähigkeiten des Neurochirurgen machen können. Es liege deshalb eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots von Art. 4 Abs. 1 RTVG vor.

Die gegen den UBI-Entscheid von der SRG erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Bundesgericht ab.

Erwägungen:

1.1 Der Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen über die rundfunkrechtliche Konformität einer Sendung kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 65 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen [SR 784.40]; BGE 130 II 514 E. 1). Die SRG als Veranstalterin der umstrittenen Sendung wird durch die Feststellung, Programmbestimmungen verletzt zu haben und den Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen zu sein, in ihrer Programmautonomie (vgl. Art. 17 und 93 Abs. 3 BV) und damit in schutzwürdigen eigenen Interessen betroffen (Art. 103 lit. a OG; BGE 2A.528/2004 vom 14. Februar 2005, E. 1). Auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Seit Inkrafttreten des Radio- und Fernsehgesetzes gilt die Unabhängige Beschwerdeinstanz als richterliche Behörde

im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG. Das Bundesgericht ist an ihre Feststellung des Sachverhalts gebunden, soweit diese nicht offensichtlich unrichtig bzw. unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen erfolgt ist (BGE 125 II 497 E. 1b/bb S. 501 mit Hinweisen). Bei der Prüfung von Fernsehsendungen stellen sich ihm die gleichen Rechtsfragen wie der UBI, nämlich ob Programmbestimmungen einschlägiger internationaler Übereinkommen, des Radio- und Fernsehgesetzes, seiner Ausführungsvorschriften oder der Konzession verletzt worden sind (Art. 65 Abs. 1 RTVG). Gegenstand des Verfahrens bildet ausschliesslich die Einhaltung rundfunkrechtlicher Regeln; für angebliche Verletzungen anderer Normen (z.B. Persönlichkeitsrecht, Unlauterer Wettbewerb usw.) bleiben die ordentlichen Gerichte und Behörden zuständig. Die Programmaufsicht dient einzig dem Schutz der unverfälschten Willens- und Meinungsbildung der Öffentlichkeit (BGE 121 II 359 E. 2a S. 362 f.; 119 Ib 166 E. 2a/aa S. 169, je mit Hinweisen). In diesem Rahmen kann vorliegend mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde eine Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich einer Überschreitung oder eines Missbrauchs des Ermessens, gerügt werden (Art. 104 lit. a OG); die Angemessenheit des Entscheids der UBI bleibt der bundesgerichtlichen Kontrolle indessen entzogen (vgl. Art. 104 lit. c Ziff. 3 OG). Der Beschwerdeinstanz kommt bei der Grenzziehung zwischen dem, was im Rahmen der programmrechtlich garantierten Gestaltungsfreiheit noch erlaubt ist und was bereits gegen rundfunkrechtliche Programmvorschriften verstösst, zudem ein gewisser Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu (BGE 125 II 497 E. 1b/ bb S. 500 f.; 121 II 359 E. 2a S. 363; 119 Ib 166 E. 2a/bb S. 169; 116 Ib 37 E. 2a S. 40; 2A.614/2003 vom 8. März 2005, E. 1). Das Bundesgericht greift in diesen nur ein, wenn die UBI in eine unzulässige Fachaufsicht verfällt (BGE 2A.528/2004 vom 14. Februar 2005, E. 3.4).

2.1 Nach Art. 4 RTVG sind (in Konkretisierung von Art. 93 Abs. 2 BV) Ereignisse «sachgerecht» darzustellen; die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten muss angemessen zum Ausdruck kommen (Abs. 1); Ansichten und Kommentare haben als solche erkennbar zu sein (Abs. 2). Das aus diesen Programmanforderungen abgeleitete Gebot der Objektivität verlangt, dass der Hörer oder Zuschauer durch die vermittelten Fakten und Auffassungen in die Lage versetzt wird, sich eine eigene Meinung zu bilden. Das Prinzip der Wahrhaftigkeit verpflichtet den Veranstalter, Fakten objektiv wiederzugeben; bei umstrittenen Sachaussagen ist der Zuschauer so zu informieren, dass er sich darüber selber ein Bild machen kann (BGE 2A.528/2004 vom 14. Februar 2005, E. 2.1; 119 Ib 166 E. 3a S. 170; 116 Ib 37 E. 5a S. 44). Das Gebot der Sachgerechtigkeit verlangt nicht, dass alle Standpunkte qualitativ und quantitativ genau gleichwertig dargestellt werden; entscheidend ist, dass der Zuschauer erkennen kann, dass und inwiefern eine Aussage umstritten ist (BGE 2A.528/2004 vom 14. Februar 2005, E. 2.1 mit Hinweisen). Ein allgemeines Problem kann in diesem Rahmen - bei geeigneter Einbettung - auch anhand von Beispielen



illustriert werden (Urteil 2A.32/2000 vom 12. September 2000 [«Vermietungen im Milieu»], E. 2c; vgl. auch das Urteil des EGMR i.S. Selistö gegen Finnland vom 16. November 2004 [56767/00], Rz. 52 und 68).

2.2 Die gesetzlichen Programmbestimmungen schliessen weder Stellungnahmen und Kritiken von Programmschaffenden noch den «anwaltschaftlichen Journalismus» aus. bei dem sich der Medienschaffende zum Vertreter einer bestimmten These macht. Auch in diesem Fall muss aber die Transparenz im dargelegten Sinn gewahrt bleiben (BGE 2A.528/2004 vom 14. Februar 2005, E. 2.2; 121 II 29 E. 3b S. 34; Urteil 2A.12/2000 vom 21. November 2000, E. 5b; Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 27. Juni 1997, publ. in: VPB 62/1998 Nr. 27). Der Beitrag darf insgesamt nicht manipulativ wirken. Als Manipulation gilt eine unsachgemässe Information des Publikums, welche in Verletzung der im Einzelfall gebotenen journalistischen Sorgfaltspflichten erfolgt (vgl. BGE 2A.528/2004 vom 14. Februar 2005, E. 2.2 mit Hinweisen). Dabei ist auch der nichtverbalen Gestaltung des Beitrags (Kameraführung, Tonfall usw.) Rechnung zu tragen. Der Umfang der erforderlichen Sorgfalt hängt von den Umständen, dem Charakter und den Eigenheiten des Sendegefässes sowie dem Vorwissen des Publikums ab. Je heikler ein Thema ist, desto höhere Anforderungen sind an seine publizistische Umsetzung zu stellen (BGE 121 II 29 E. 3b S. 34; Urteil 2A.614/2003 vom 8. März 2005, E. 3.3). Welche gestalterischen Mittel wie eingesetzt werden, ist nur solange Sache des Veranstalters, als er dem Gebot der «Sachgerechtigkeit» nachkommt. Art. 5 Abs. 1 RTVG, der die Programmautonomie garantiert, gilt lediglich im Rahmen der allgemeinen Informationsgrundsätze von Art. 4 RTVG bzw. von Art. 93 Abs. 2 BV (BGE 2A.528/2004 vom 14. Februar 2005, E. 2.2 mit Hinweisen).

2.3 Der Programmautonomie ist bei der Beurteilung der einzelnen Sendung insofern Rechnung zu tragen, als sich ein staatliches Eingreifen nicht bereits dann rechtfertigt, wenn ein Beitrag allenfalls nicht in jeder Hinsicht voll zu befriedigen vermag, sondern nur, falls er auch bei einer Gesamtwürdigung (vgl. BGE 114 Ib 204 E. 3a S. 207) die programmrechtlichen Mindestanforderungen von Art. 4 RTVG verletzt (BGE 121 II 359 E. 3 S. 363 f.; Urteil 2A.614/2003 vom 8. März 2005, E. 3.3). Die Erfordernisse der Sachgerechtigkeit und Ausgewogenheit als Kriterien der Objektivität dürfen nicht derart streng gehandhabt werden, dass die journalistische Freiheit und Spontaneität verloren gehen. Die in Art. 17 Abs. 1 und Art. 93 Abs. 3 BV garantierte Autonomie der Medienschaffenden ist zu wahren; der ihnen bei der Programmgestaltung zustehende Spielraum verbietet es, bereits einzugreifen, wenn eine Sendung nicht in jeder Hinsicht überzeugt. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten rechtfertigt sich im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen der Programmfreiheit des Veranstalters einerseits und der Informationsfreiheit des Publikums andererseits bloss, wenn der (mündige) Zuschauer in Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflichten manipuliert wird; er sich gestützt auf die gelieferten Informationen oder deren Aufarbeitung kein eigenes sachgerechtes Bild mehr machen kann, weil wesentliche Umstände verschwiegen oder «Geschichten» durch das Fernsehen «inszeniert» werden. Andere, untergeordnete Unvollkommenheiten fallen in die redaktionelle Verantwortung des Veranstalters und sind durch dessen Programmautonomie gedeckt (BGE 2A.528/2004 vom 14. Februar 2005, E. 3.4 mit weiteren Hinweisen).

3. Wenn die Unabhängige Beschwerdeinstanz davon ausgegangen ist, der Beitrag «Kunstfehler» sei manipulativ gewesen, so erscheint dies zwar streng; der Entscheid verletzt mit Blick auf den ihr zustehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraum indessen (noch) kein Bundesrecht:

3.1 Der Bericht erfolgte ohne den durch einen Aktualitätsbezug geprägten Zeitdruck als Hintergrundbeitrag im Rahmen einer Nachrichtensendung mit hoher Einschaltquote, wobei schwere Vorwürfe gegen einen Einzelnen erhoben wurden (vgl. BGE 121 II 29 E. 3b S. 34). Im Sinne eines anwaltschaftlichen Journalismus stellte «10 vor 10» aus der Sicht und am Beispiel von A die beruflichen Fähigkeiten von Prof. X in Frage und warf den Aufsichtsbehörden Laxismus vor. In der Einleitung wies der Moderator darauf hin, dass es wegen der föderalistischen Strukturen bei ärztlichen Kunstfehlern in der Schweiz «Schlupflöcher» gebe, was die folgende Recherche belege; der aus Südkorea stammende, 72-jährige Prof. X habe ein Dutzend Haftpflichtverfahren «am Hals», doch praktiziere er ungehindert weiter. Die entsprechende Themenwahl und Kritik sind rundfunkrechtlich nicht zu beanstanden; es bestand daran ohne weiteres auch ein gewisses öffentliches Interesse. Grundsätzlich gibt es keine Problematik, die einer - allenfalls auch provokativen - Darstellung durch die Medien entzogen wäre. Dem Zuschauer darf jedoch nicht durch angeblich objektive, tatsächlich jedoch unvollständige Fakten die Meinung bzw. Ansicht des Journalisten als (absolute) Wahrheit und eigene Überzeugung suggeriert werden (BGE 122 II 471 E. 5a S. 482; 121 II 29 E. 3c/bb S. 35 ff.; Urteil 2A.12/2000 vom 21. November 2000, E. 5b). Die gestalterische Umsetzung eines Beitrags muss für den unbefangenen Zuschauer eine klare Abgrenzung zwischen Tatsachen, Spekulationen und Ansichten des Programmschaffenden ermöglichen (BGE 122 II 471 E. 5a S. 481; 121 II 29 E. 3c/bb S. 35 f.). Im Hinblick auf das mit dem Beitrag für den Betroffenen verbundene erhebliche materielle und immaterielle Schadensrisiko waren diesbezüglich vorliegend erhöhte Sorgfaltspflichten zu beachten (BGE 122 II 471 E. 4a S. 479; 121 II 29 E. 3b S. 34; 114 Ib 204 E. 3c u. d; VPB 62/1998 Nr. 27): Mit der Frage eines ärztlichen Kunstfehlers stand ein juristisch und technisch komplexes Thema zur Diskussion, bei dem seitens des Publikums praktisch kein Vorwissen vorausgesetzt werden konnte; zudem wurde der Zuschauer durch die gewählte Darstellungsweise stark emotional in den Beitrag eingebunden, womit eine erhöhte Gefahr der Manipulierbarkeit bestand. Dies machte rundfunkrechtlich eine sorg-



fältige, auch Einzelheiten erfassende Recherche und eine klare, für den Zuschauer nachvollziehbare Darstellung des Standpunkts des betroffenen Chirurgen unabdingbar (vgl. BGE 114 Ib 204 E. 4a S. 209/210).

3.2 Der Bericht stellte im Wesentlichen auf ein Gutachten der Universitätsklinik Balgrist ab und zitierte dessen Schlussfolgerungen an sich richtig; auch konnte sich der Anwalt des Betroffenen zu diesen und insbesondere zur Frage der Notwendigkeit der Operation äussern. So erklärte er zur Feststellung, dass diese nicht indiziert gewesen sei und sich eine solche nur rechtfertige, wenn invalidisierende Rückenschmerzen bei Versagen aller nicht operativen Therapien bestünden, dass das Gutachten selber gerade klar zum Ausdruck gebracht habe, dass die Patientin unter solchen schweren, therapieresistenten Schmerzen gelitten habe. Sie sei von einem Orthopäden überwiesen worden, der sie über mehrere Jahre hinweg begleitet habe. Die Patientin habe über therapieresistente Schmerzen geklagt und sofort einer Operation zugestimmt. Den Vorwurf, Prof. X verfüge nicht über die notwendige Sorgfalt und fachliche Kompetenz, wirbelsäulenchirurgische Eingriffe vorzunehmen, wies er zurück, da er «aus der Feder eines Orthopäden» stamme, «der die Operationsmethode von Prof. X nicht kenne. Im Off-Ton wurde zudem ergänzend ausgeführt, dass - weil die von Prof. X entwickelte Operationsmethode billiger sei als die konventionelle - seine fachlichen Kompetenzen von seinen Gegnern in Frage gestellt würden. Insofern war der Beitrag sachgerecht und ausgewogen; die journalistische Fairness blieb gewahrt.

3.3 Anders verhält es sich indessen in den anderen, von der UBI beanstandeten Punkten. Hier wären wegen der Schwere der Vorwürfe eine vertieftere Abklärung und eine ausgewogenere Information des Zuschauers über den Standpunkt des Betroffenen erforderlich gewesen: 3.3.1A wurde als vor der Operation voll berufstätig geschildert, obwohl sie bereits ab einem Zeitpunkt kurz vor der Operation und dem ersten Kontakt mit Prof. X Krankentaggelder bezog, wozu sie offenbar rückwirkend krankgeschrieben worden war. Die Frage, bis wann sie tatsächlich berufstätig gewesen ist und ob diesbezüglich - wie die Beschwerdeführerin geltend macht - eine offensichtlich falsche Sachverhaltsfeststellung vorliegt, kann dahingestellt bleiben. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass in der letzten Szene festgehalten wird, A sei heute nicht mehr arbeitsfähig und beziehe eine 100%-ige IV-Rente, wobei der ganze Bericht suggeriert, dass zwölf Operationen später, wovon deren fünf von Prof. X vorgenommen wurden, hierfür allein dieser verantwortlich sei, obwohl sich aus dem Gutachten ergibt, dass es bei einer späteren Intervention durch einen anderen Chirurgen zu einer Verletzung einer Nervenwurzel gekommen ist. Diese Information, von der das «10 vor 10»-Team Kenntnis hatte, war für die Meinungsbildung des Zuschauers wesentlich und hätte nicht verschwiegen werden dürfen. Sie war geeignet - auch wenn die erste Operation nicht indiziert gewesen sein sollte - die juristische oder zumindest moralische Verantwortung von Prof. X am tragischen Schicksal von A in ein anderes Licht zu rücken.

3.3.2 Zu wesentlichen Vorhalten im Filmbericht wurde Prof. X keine Gelegenheit gegeben, sich zu äussern; zudem wurden belastende Erklärungen Dritter nicht hinreichend vertieft: A erklärte vor laufender Kamera, Prof. X habe ihr gesagt, er werde «das schon in Ordnung» bringen; dass da etwas «schief gehen» könnte, habe er ihr mit keinem Wort erwähnt; er habe ihr «das Blaue vom Himmel versprochen». Dieser gewichtige Vorwurf hinsichtlich einer Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht blieb als Tatsache kommentarlos im Raum stehen und prägte für den Zuschauer von Anfang an das von der Redaktion gezeichnete Bild von Prof. X als eines unseriösen, von sich selber eingenommenen Chirurgen. Auch wenn in anwaltschaftlichem Journalismus davon ausgegangen wurde, dass die entsprechenden Angaben zutrafen, hätte es die journalistische Fairness geboten, den Anwalt von Prof. X mit der entsprechenden Aussage zu konfrontieren und - zumindest im Off-Kommentar - dessen Standpunkt kurz darzulegen. Die Aussage von B, wonach er überzeugt sei, «nicht der einzige Anwalt zu sein, der Haftpflichtfälle gegen Prof. X zu beurteilen» habe, wurde ihrerseits nicht weiter fundiert. Die Journalistin hat dieses Statement, welches suggerierte, dass die von einem spezialisierten Anwalt bereits als ausserordentlich hoch bezeichnete Rate von zwölf Haftpflichtverfahren nur die Spitze des Eisbergs bilden und in Tat und Wahrheit noch höher liegen dürfte, nicht hinterfragt, um die entsprechende Bemerkung für den Zuschauer in einen gesicherten Zusammenhang zu stellen und offen zu legen, auf welcher Basis die entsprechende Behauptung beruhte. Dies hätte sich aber um so eher gerechtfertigt, als im Bericht jeglicher Hinweis auf die Haftungsrisiken bei neurochirurgischen Eingriffen fehlte und dem Zuschauer diesbezüglich auch keinerlei Vergleichszahlen genannt wurden. Der Reportage war nicht zu entnehmen, um welche Art von Operationen es bei den anderen Haftungsverfahren ging, in welchem Krankheitsstadium die Interventionen jeweils erfolgten und welche Vorwürfe gegen den Chirurgen konkret erhoben wurden. Zwar erhielt der Anwalt von Prof. X auf die Intervention des Vertreters von A hin Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass seinem Klienten und ihm die anderen Dossiers nicht bekannt seien und sie keine Einsicht in die verschiedenen Fälle gehabt hätten; so oder anders sei aber zu berücksichtigen, dass Prof. X seit der Aufnahme seiner Tätigkeit als Neurochirurg einige Tausend Operationen gemacht habe, bei denen mit seiner neuen Methode zahlreiche Personen hätten geheilt werden können, die von der etablierten Ärzteschaft bereits aufgegeben worden seien. Dadurch, dass hinsichtlich der Zahl der Haftpflichtverfahren - ohne Vertiefung - der Verdacht erweckt und im Raum stehen gelassen wurde, dass da noch einiges Mehr vorliegen dürfte, wurde der Gegenstandpunkt jedoch so geschwächt, dass sich der Zuschauer in einem entscheidenden Punkt kein eigenes Bild mehr machen konnte. Wo nicht der Journalist selber Fachmann und Hauptauskunftsquelle ist, sondern Sendungsteilnehmer bzw. Intervenienten, gebietet die Sorgfaltspflicht praxisgemäss eine umsichtige Vorbereitung der Sendung (Recherchen; Einladung, in zumutbarem Rahmen die Gegenposition zu vertreten usw.) und allenfalls eine ausgleichende, klärende oder richtigstellende Intervention während der Aus-



strahlung oder im Beitrag selber. Meinungsäusserungen Dritter, die auf erkennbar falschen oder unbewiesenen Sachverhaltsfeststellungen beruhen, sind klarzustellen oder zu korrigieren. Bei schweren, die wirtschaftliche Existenz und den beruflichen Ruf zerstörenden Vorwürfen genügt dabei - entgegen den Einwänden der Beschwerdeführerin - nicht, dass erkennbar ist, dass es sich bei der entsprechenden Behauptung um die Auffassung eines Dritten handelt (vgl. BGE 119 lb 166 E. 3a u. 3b S. 170 f.; 116 lb 37 E. 6 S. 46). Die journalistische Sorgfalt gebietet dem Medienschaffenden, sich nicht instrumentalisieren zu lassen und die kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen und zu Erklärungen Dritter zu wahren, auch wenn dies die vertretene These schwächt oder allenfalls in einem für den Zuschauer anderen als dem gewünschten Licht erscheinen lässt.

3.3.3 Die Information über die Auflösung des Dienstverhältnisses mit Prof. X durch das Kantonsspital Chur vor über 15 Jahren wurde zur Untermauerung des eigenen Standpunkts eingesetzt, ohne dass dem Betroffenen Gelegenheit gegeben worden wäre, sich dazu zu äussern. Auch insofern wurde eine elementare journalistische Sorgfaltspflicht verletzt: Der ganze Beitrag war darauf ausgerichtet, vom tragischen Einzelfall ausgehend, bei dem ein Kunstfehler vorliegen soll und ein Gutachter festgehalten hat, dass Prof. X nicht über die notwendige Sorgfalt und fachliche Kompetenz für wirbelsäulenchirurgische Eingriffe verfüge, den Zuschauer zum Schluss zu führen, ein solcher Chirurg sollte nicht mehr praktizieren dürfen. Dieser Eindruck wurde verstärkt, indem die Entlassung Prof. Xs in den Kontext seiner bei der Intervention an A festgestellten angeblichen chirurgischen (Un-)Fähigkeiten gerückt wurde, obwohl sie hiermit nichts zu tun hatte. Die Anstellung war 1988 im Wesentlichen mangels der für einen leitenden Arzt erforderlichen Führungs- und Ausbildungsqualitäten von Prof. X sowie im Hinblick auf gewisse Spannungen in den hierarchischen Verhältnissen aufgelöst worden. Der Einsatz der entsprechenden Information im Rahmen des Themas «Kunstfehler» war, ohne die Offenlegung der Kündigungsgründe, manipulativ; dem Zuschauer wurde eine wesentliche Information vorenthalten und ein für die Meinungsbildung entscheidendes Vorkommnis - für ihn nicht erkennbar - in einen unzutreffenden Zusammenhang (chirurgische Fähigkeiten) gerückt.

3.3.4 Zu Recht kritisierte die UBI schliesslich auch, dass der Beitrag mit keinem Wort auf die von Prof. X entwickelte und im Fall von A zur Anwendung gekommene Operationsmethode eingegangen ist: Im Bericht wurde darauf hingewiesen, dass Prof. X eine eigene Operationsmethode anwendet, die billiger als die konventionelle sei. Beim Zuschauer wurde damit unweigerlich der Eindruck erweckt, die Unsorgfalt und chirurgische Unfähigkeit stehe hiermit im Zusammenhang. Eine sachgerechte, faire Berichterstattung hätte unter diesen Umständen geboten, kurz darauf hinzuweisen, dass die Operationsmethode in Fachkreisen zwar umstritten, grundsätzlich aber zulässig und inzwischen auch kassenrechtlich anerkannt sei. Die entspre-

chende Information hätte dem Zuschauer erlaubt, sich eine eigene Meinung zu bilden und den durch die gewählte Darstellung diesbezüglich erweckten Eindruck zu hinterfragen. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin ging es nicht darum, die Operationsmethode im Einzelnen darzustellen und einen wissenschaftlichen Disput über deren Berechtigung zu führen, sondern dem Zuschauer mit dem Hinweis darauf, dass diese heute kassenrechtlich anerkannt und ihre Seriosität deshalb nicht grundsätzlich in Frage zu stellen sei, ein zusätzliches Element für seine Meinungsbildung in die Hand zu geben. Schien der Beschwerdeführerin dies in dem von ihr gewählten Sendegefäss nicht möglich, hätte sie auf ein anderes ausweichen müssen (BGE 122 II 471 E. 5c S. 484), welches es ihr erlaubt hätte, den entsprechenden Anforderungen zu genügen.

4. Zusammengefasst und als Gesamteindruck kann festgestellt werden, dass am umstrittenen Beitrag ein gewisses öffentliches Interesse bestand, da gestützt auf das von der Haftpflichtversicherung des Betroffenen nicht bestrittene ärztliche Gutachten Hinweise dafür vorlagen, dass Prof. X bei A einen Kunstfehler begangen haben könnte und aufgrund erster Recherchen ein solcher in anderen Fällen ebenfalls nicht auszuschliessen war. Ob die entsprechenden Vorwürfe inhaltlich gerechtfertigt sind, bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, bei dem es einzig darum geht, ob und inwieweit der umstrittene Beitrag Programmbestimmungen verletzt hat. Die Annahme, dieser habe im Hinblick auf die Schwere der Kritik als Ganzes die Grenzen eines noch zulässigen, anwaltschaftlich konzipierten Berichts überschritten, ist vertretbar: Für eine den Vorwürfen angemessene Berichterstattung wären zusätzliche Recherchen über den Einzelfall hinaus, eine grössere kritische Distanz zum eigenen Produkt und ein fairerer Einbezug der Sicht des Betroffenen erforderlich gewesen. Zwar enthielt der Beitrag durchaus auch objektivierende Elemente (Stellungnahmen des Anwalts, Gutachten usw.), doch wurden verschiedene für die Meinungsbildung des Zuschauers wesentliche Informationen nicht hinreichend vertieft oder durch die gestalterische Umsetzung, welche Fakten und Ansichten der Redaktion vermischte, zu stark relativiert. Der Tonfall des Beitrags war eher abschätzig, so etwa wenn immer wieder vielsagend die südkoreanische Herkunft bzw. das Alter von Prof. X betont wurde (der Betroffene hat seine wesentliche Ausbildung in der Schweiz absolviert und ist seit Jahren Schweizer Bürger) und die Meinung zufriedener Patienten als Standpunkt einer von ihm mobilisierten «Lobby» abgetan oder behauptet wurde, er habe zu den Vorwürfen nicht selber Stellung nehmen wollen und auf seinen Anwalt verwiesen - dies ohne auf die entsprechenden Gründe (Befreiung vom Arztgeheimnis erst kurz vor Drehbeginn) einzugehen, welche auf die Weigerung ein anderes Licht geworfen hätten (vgl. zur entsprechenden Informationspflicht: BGE 119 Ib 166 E. 3b S. 171).

5. Der angefochtene Entscheid verletzt deshalb kein Bundesrecht und die Beschwerde ist daher abzuweisen (...) ■



ANMERKUNGEN:

Nach erstmaligem Visionieren des Beitrags «Kunstfehler» der Sendung «10vor10» war mein spontaner Eindruck, dass das Bundesgericht (und damit auch die UBI) falsch entschieden und zu Unrecht eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots bejaht hatten. Grobe Falschinformationen, die als solche das Publikum manipulieren können, habe ich auch nach nochmaliger Visionierung nicht entdecken können.

Der vom Bundesgericht überprüfte Beitrag ist im Stile des «anwaltschaftlichen Journalismus» aufgemacht. Diese spezielle Form journalistischen Arbeitens ist dadurch gekennzeichnet, dass der Journalist zu Gunsten einzelner Personen oder Gruppen Partei bezieht und deren Sache gewissermassen als Anwalt vor dem «Gericht» der Öffentlichkeit vertritt. Solche Parteinahme ist vor allem in Konsumentenschutzsendungen häufig. Sie ist jedoch nicht unproblematisch: Weil der Journalist, der ja sonst in der Rolle eines neutralen Vermittlers zwischen verschiedenen Positionen auftritt, nun plötzlich als «Parteivertreter» agiert, kann dies seitens des Publikums zu Missverständnissen führen. Das Schweizer Rundfunkrecht erlaubt den anwaltschaftlichen Journalismus deshalb lediglich unter der Voraussetzung, dass die vom Journalisten eingenommene Rolle dem Publikum transparent gemacht wird. Um die Verwechslung journalistischer Rollen seitens des Publikums zu vermeiden, ist es weiter unabdingbar, dass der Ankläger dem Publikum nicht seine Meinung zu bestimmten Fragen als Tatsache «verkauft», sondern gebührlich auf offene Fragen oder abweichende Meinungen hinweist. Klagt ein Beitrag einzelne Personen (oder Institutionen) massiv an, so setzt dies zusätzlich voraus, dass der Journalist besonders genau recherchiert. Ferner hat der Journalist dem Angegriffenen die Möglichkeit zur fairen Darstellung seiner eigenen Sicht zu gewähren

Vergleiche ich das Urteil des Bundesgerichts zum Beitrag «Kunstfehler» mit diesen Grundsätzen, so bleibt das Verdikt «Publikumsmanipulation» streng, wird aber zumindest nachvollziehbar. Den Anforderungen des anwaltschaftlichen Journalismus vermag der Beitrag vor allem hinsichtlich des «audiatur et altera pars» nicht zu genügen: Mehrere Vorwürfe wurden gegen den Medizinprofessor erhoben, ohne dass diesem oder seinem Anwalt die Gelegenheit gegeben wurde, dazu vor der Kamera ausreichend Stellung zu nehmen. Aus der Sicht des Publikums erhielten blosse Meinungen den Charakter von Fakten und fügten sich scheinbar nahtlos in das bereits in der Anmoderation skizzierte Bild, dass das föderalistische Gesundheitssystem der Schweiz Schlupflöcher für Kunstfehler öffne - was der Fall X beispielhaft zeige. Einen zweiten Mangel des Beitrags sehe ich im suggestiven Unterton, der den gesamten Beitrag durchzieht. Beispiele subtiler Suggestion sind der durch Verkürzungen erweckte Eindruck, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Patientin allein durch Prof. X zu verantworten sei oder das Weglassen der Information, dass jener sein Nichterscheinen am Bildschirm durch die kurz vor der Sendung noch nicht erfolgte Befreiung vom Arztgeheimnis begründet hatte. Gehäuft können solche an sich nebensächliche Weglassungen und Färbungen den Verdacht einer vorgefassten Meinung seitens des Journalisten entstehen lassen.

Prof. Christoph Beat Graber, Bern

EN DIRECT DE STRASBOURG AUS STRASSBURG

Lästerung des Propheten in türkischem Roman

Das türkische Strafgesetzbuch stellt in Artikel 175 Absatz 3 und 4 die Lästerung von Gott, Religion, Propheten und heiligen Büchern unter Strafe:

«3 Quiconque insulte Dieu, l'une des religions, l'un des prophètes, l'une des sectes ou l'un des livres sacrés (...) ou bien vilipende ou outrage une personne en raison de ses croyances ou de l'accomplissement des obligations religieuses (...) sera puni d'une peine demprisonnement de 6 mois jusqu'à un an et d'une amende lourde de 5 000 jusqu'à 25 000 livres turques.

⁴ La peine est doublée lorsque l'acte incriminé prévu dans le troisième alinéa du présent article est commis par voie de publication.»

Wegen Verletzung dieser Strafnorm wurde der Verleger des 1993 veröffentlichten Romans «Yasak Tümceler» («Die verbotenen Sätze") zunächst zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und schliesslich zu einer Geldbusse von umgerechnet 16 US-Dollar verurteilt. (Die strafrechtliche Mitverantwortlichkeit des Verlegers nichtperiodischer Publikationen – zusätzlich zum Autor – ist im türkischen Pressegesetz vorgesehen).

Eine knappe Mehrheit der zuständigen EGMR-Kammer (4:3 Stimmen) betrachtete den Eingriff in die Meinungsfreiheit des Verlegers (Art. 10 EMRK) als verhältnismässig. Zwar müssten gläubige Menschen auch Äusserungen akzeptieren, die ihrem Glauben feindlich gesinnt sind. Durch bestimmte Passagen dieses Romans konnten sich Muslims aber mit Grund beleidigt fühlen.

Ziff. 29: «En l'espèce, toutefois, il ne s'agit non seulement des propos qui heurtent ou qui choquent, ni d'une opinion provocatrice, mais d'une attaque injurieuse contre la personne du prophète de l'Islam. Nonobstant le fait qu'une certaine tolérance règne au sein de la société turque, profondément attachée au principe de laïcité, lorsqu'il s'agit de la critique des dogmes religieux, les croyants peuvent légitimement se sentir attaqués de manière injustifiée et offensante des passages suivants: «Certaines de ces paroles ont d'ailleurs été inspirées dans un élan d'exultation, dans les bras d'Ay_e. (...) Le messager de Dieu rompait le jeûne par un rapport sexuel, après le dîner et avant la prière. Mohammed n>interdisait pas le rapport sexuel avec une personne morte ou un animal vivant».»

Ziff. 30: «En conséquence, la Cour considère que la mesure litigieuse visait à fournir une protection contre des attaques offensantes concernant des questions considérées comme sa-



crées par les musulmans. Elle estime sur ce point que la prise d'une mesure à l'encontre des propos incriminés pouvait raisonnablement répondre à un «besoin social impérieux».»

Die drei überstimmten Richter Costa, Cabral Barreto und Jungwiert bezeichneten die umstrittene Passage des Romans zwar ebenfalls als bedauerlich, doch sollten solche Sätze nicht isoliert gelesen werden. Ein relativ schwach verbreiteter Roman (Auflage von 2000 Exemplaren) habe auch nicht dieselbe Wirkung wie ein Film oder ein Video, um die es in früheren EGMR-Urteilen («Otto Preminger Institut c. Österreich» vom 20.9.1994 und «Wingrove c. Grossbritannien» vom 25.11.1996 = medialex 1/1997, S. 40ff.) gegangen war. Zudem ist die bisherige Rechtsprechung zu religionskritischen Äusserungen nach Ansicht der Gerichtsminderheit revisionsbedürftig. Sie ebne die Meinungsfreiheit auf konformistisches, religiös korrektes Einheitsdenken ein, berge das Risiko von Selbstzensur und ermutige indirekt zu «Fatwas».

«(...) les arrêts Otto Preminger et Wingrove ont été, à l'époque, très controversés (la Commission européenne des droits de l'homme avait d'ailleurs, à de fortes majorités, conclu pour sa part à la violation de l'article 10). Enfin il est peut-être temps de ⟨revisiter⟩ cette jurisprudence, qui nous semble faire la part trop belle au conformisme ou à la pensée unique, et traduire une conception frileuse et timorée de la liberté de la presse.» (Urteil der 2. Kammer No 42571/98 «I.A. c. Türkei » vom 13.9.2005) ■

ANMERKUNGEN:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat den EMRK-Vertragsstaaten bislang einen besonders grossen Spielraum gewährt, wenn sie die Meinungsfreiheit zum Schutz religiöser Überzeugungen einschnüren. In diesem Bereich dürfen die nationalen Gerichte viel weiter gehen als bei Massnahmen gegen politische Polemik oder allgemeine Gesellschaftskritik. Das aktuellste Urteil betrifft den Schutz gläubiger Moslems vor verletzenden Äusserungen und liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung, welche das Christentum betraf. Es beschränkt die Meinungsfreiheit tendenziell sogar noch stärker, da hier nicht die Hauptthematik eines Films oder Videos als blasphemisch eingestuft wurde, sondern lediglich eine einzelne kurze Passage eines literarischen Werks.

Die Strassburger Praxis zur Blasphemie ist umstritten (vgl. etwa die Kritik von Denis Barrelet in medialex 1/1997, S. 43). Im vorliegenden Fall setzten sich die Kammermitglieder aus Georgien, San Marino, Ungarn und der Türkei (noch) knapp durch gegen die Richter aus Frankreich, Portugal und Tschechien. Die plausibel begründeten Zweifel der Gerichtsminderheit zeigen, dass die bisherige Rechtsprechung auf einem wackligen Fundament steht. Zur Diskussion steht ein Thema von erheblicher rechtlicher (und gesellschaftspolitischer) Tragweite: In einer Zeit eher zunehmender religiöser Spannungen sind die strafrechtlichen Grenzen religionskritischer Äusserungen auch in Europa von grosser Aktualität (so z.B. in den Niederlanden: Aernout Nieuwenhuis, Tussen godslastering en kerstgedachte, Mediaforum 2005, S. 1). Es geht hier um grundsätzliche, schwerwiegende Fragen (Art. 43 Abs. 2 EMRK), welche für eine vertiefte, breiter abgestützte Beurteilung durch die Grosse Kammer des Gerichtshofs (17 statt bloss 7 Richter) sprechen. Ob es dazu kommt, wird sich weisen.

DR. FRANZ ZELLER, BERN/AMSTERDAM

Wiedergabe dubioser Medienäusserungen

Als unverhältnismässige Beschränkung der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) betrachtet der Gerichtshof das Vorgehen der ukrainischen Strafjustiz gegen den Mitarbeiter eines Kandidaten für die Präsidentenwahlen von 1999. Er hatte acht Exemplare der Sonderausgabe einer Zeitung mit der gefälschten Erklärung des Parlamentssprechers verteilt, wonach der amtierende Staatspräsident an einem alkoholbedingten Herzleiden verstorben, heimlich kremiert und vom kriminellen Umfeld des Präsidenten durch einen Doppelgänger ersetzt worden sei. Wegen betrügerischer Beeinflussung der Wahlen (Art. 127 ukrainisches StGB) wurde er zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 5 Jahren und einem Berufsverbot verurteilt.

Der Verurteilte hatte gegenüber seinen Gesprächspartnern selber an der Wahrheit der im Zeitungsartikel behaupteten Tatsachen gezweifelt. Gemäss EGMR konnte ihm die ukrainische Justiz keine absichtliche Wahlmanipulation nachweisen. «Article 10 of the Convention as such does not prohibit discussion or dissemination of information received even if it is strongly suspected that this information might not be truthful. To suggest otherwise would deprive persons of the right to express their views and opinions about statements made in the mass media and would thus place an unreasonable restriction on the freedom of expression» (Ziff. 113) Zudem sei der Einfluss der fraglichen Falschmeldung auf den Wahlkampf wegen ihrer geringen Verbreitung (8 Exemplare) minim gewesen (Ziff. 114) und die Strafe sehr schwer ausgefallen (Ziff. 115). Nach Ansicht der Mehrheit wäre allerdings wohl auch eine weniger drastische Sanktion unverhältnismässig gewesen (anderer Ansicht war die Richterin Mularoni in ihrem Sondervotum, S. 42f. des Urteils). (Urteil der 2. Kammer no 65518/01 «Salov c. Ukraine» vom 6.9.2005) ■

Unbegründete Beschwerden gegen unerwünschte Publizität

Beschwerden im Zusammenhang mit Medienberichterstattung werden meistens wegen angeblicher Verletzung von Artikel 10 EMRK (Meinungsfreiheit) erhoben. In der letzten Zeit gibt es aber auch zunehmend Beschwerden von Personen, die der nationalen Justiz einen ungenügenden Schutz ihres Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) vor unerwünschter Publizität vorwerfen. Bislang bekanntester Fall ist das letztjährige EGMR-Urteil «Caroline von Hannover c. Deutschland» vom 18. Mai 2004 (medialex 3/2004, S. 158ff.) In zwei neueren (Un-)Zulässigkeitsentscheiden hat der Gerichtshof Beschwerden wegen Missachtung von Artikel 8 EMRK als offensichtlich unbegründet abgetan. ■



Minelli c. Schweiz: Zulässige «Weltwoche»-Berichte

Der Gerichtshof akzeptiert in diesem Zulässigkeitsentscheid die Überlegungen des Bundesgerichtsurteils BGE 127 III 481 (medialex 4/2001, S. 231ff.) zu einem 1993 publizierten «Weltwoche»-Artikel mit dem Titel «Wenn der alte Wilderer zum Jagdaufseher wird - Ein Porträt des streitbaren Juristen, Journalisten und Denner-Beraters Ludwig Amadeus Minelli». Das Bundesgericht hatte eine widerrechtliche Verletzung von Artikel 28 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) verneint, denn Minelli habe als «relativ prominente Persönlichkeit» sowohl die Wortwahl wie auch den Abdruck einer Fotografie hinzunehmen, die von einem früheren Fernsehauftritt Minellis in der Diskussionssendung «Zischtigsclub» stammte. Sowohl die Veröffentlichung des klägerischen Bildes wie die Wortberichterstattung seien «aufgrund des überwiegenden öffentlichen Informationsinteresses gerechtfertigt und damit nicht widerrechtlich».

In seinem einstimmigen Entscheid hält der Gerichtshof fest, die schweizerische Justiz habe ihre Pflicht zum Schutz von Minellis Privatleben (Art. 8 EMRK) nicht missachtet. Zu beachten sei auch die Meinungsfreiheit der Weltwoche (Art. 10 EMRK), und das Bundesgerichtsurteil habe diese beiden Rechtsgüter richtig gegeneinander abgewogen:

«A ce sujet, la Cour constate que le Tribunal fédéral a effectué une pesée des intérêts des deux parties, examinant les limites de la protection de la vie privée, notamment à la lumière de la liberté de la presse. Il a ainsi estimé que la protection qui s'applique à une «personnalité relativement notoire> n'est pas égale à celle qui s'applique à un individu inconnu du public. Le Tribunal fédéral, examinant l'article et son contenu, a retenu que si le requérant bénéficiait certes d'une protection de sa personnalité, celle-ci dépendait des circonstances. Dans le cas du requérant, la protection se devait d'être plus souple, celui-ci s>étant lui-même exprimé dans divers médias en utilisant des propos peu flatteurs à l'égard d'autres personnalités. Le Tribunal fédéral a estimé que le requérant ne pouvait exiger une protection absolue de sa personnalité, après s'être lui-même exposé publiquement. Il en était de même pour son droit à l'image, au regard de la photographie publiée avec le texte. Le Tribunal fédéral a rappelé que celle-ci avait été prise lors d'un événement télévisé auquel le requérant avait pris part. Le Tribunal fédéral a donc jugé que le requérant devait s>attendre à faire l'objet d'une publication sur sa personne, qui répondait à un intérêt du public de connaître le personnage public qu'incarnait le requérant. La Cour se rallie à cette analyse.» (Zulässigkeitsentscheid der 4. Kammer No 14991/02 «Ludwig Amadeus Minelli c. Schweiz» vom 14.6.2005) ■

Kent c. Grossbritannien: Medien-mitteilung über Haussuchung

Wegen des Verdachts illegaler Praktiken bei der Preisfestsetzung und der Lieferung von Antibiotika führten die englischen Behörden 2002 umfangreiche Hausdurchsuchungen in den Geschäftsräumlichkeiten der «Kent Pharmaceuticals Limited» und in den Privaträumen von zwei Direktoren durch. Die zuständige Behörde (Serious Fraud Office) orientierte die Medien anschliessend unter Nennung der sechs verdächtigen Firmen über die Zwangsmassnahmen. Die Behörden begründeten den Schritt an die Öffentlichkeit damit, dass es sich um börsenkotierte Unternehmen handelte. Der Gerichtshof akzeptierte diese Argumentation:

«Listed companies are frequently and reasonably subject to greater requirements of transparency in the public interest than strictly private companies and individuals, and the Court sees nothing untoward in the fact or content of the press release.»

Der Gerichtshof unterstrich in diesem Zusammenhang, dass die Medienmitteilung lediglich die Haussuchungen gegen die verdächtigen Unternehmen erwähnte, nicht aber jene gegen die beiden Direktionsmitglieder. Die Beschwerde wegen Missachtung von Art. 8 EMRK durch die Medienorientierung war daher offensichtlich unbegründet. (Zulässigkeitsentscheid der 4. Kammer № 9355/03 Kent Grossbritannien vom 11.10.2005) ■

Weitere Strassburger Rechtsprechung

- Unverhältnismässiger Eingriff in die Meinungsfreiheit einer moldawischen Journalistin, die wegen eines kritischen Berichts über einen Verkehrspolizisten zu einer Entschädigungszahlung verurteilt wurde. Die moderat formulierten Vorwürfe beruhten auf den Aussagen eines Unfallopfers. Vorliegend fehlten die von der EGMR-Praxis verlangten ausserordentlich guten Gründe, um Medienschaffende ausnahmsweise für die Äusserungen ihres Interviewpartners zu belangen. Zudem verwehrte das Zivilgericht der Journalistin die Möglichkeit, durch die Zeugenaussage des Interviewten die Wahrheit der publizierten Vorwürfe zu beweisen. (Urteil der 4. Kammer № 11039/02 «Savitchi c. Moldawien» vom 11.10.2005).
- Unverhältnismässiger Eingriff in die Meinungsfreiheit der Herausgeber der österreichischen Wochenzeitschrift «Profil», welche 1998 in einer Besprechung des vom FPÖ-Politiker S. geschriebenen Buchs «Antifa-Terror!» dessen Parteikollegen Jörg Haider angegriffen hatte. («Über Hai-



der findet S. übrigens an keiner Stelle seines Buches ähnlich kritische Worte. Sogar dessen Verharmlosung der Konzentrationslager als «Straflager» sieht er ihm nach. Haiders Gegner hätten mit dem Ausdruck «Vernichtungslager» ebenfalls NS-Begriffe verwendet.») Nach Auffassung des Gerichtshofs durfte der Medienschaffende Haiders 1995 geäusserte Formulierung «Straflager» vernünftigerweise als verharmlosend bewerten. Das Argument der österreichischen Justiz, der Journalist habe Haider damit ein strafbares Verhalten (Verstoss gegen das Nationalsozialisten-Verbotsgesetz) unterstellt, bezeichnet der EGMR als etwas weit hergeholt. (Urteil der 1. Kammer N° 58547/00 «Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH c. Österreich vom 27.10.2005»).

- Offensichtlich unbegründete Beschwerde eines rumänischen Journalisten, der in einer satirischen Zeitschrift gravierende Vorwürfe gegen einen Politiker erhoben hatte und wegen Ehrverletzung zu Busse und Entschädigungszahlung verurteilt wurde. Er hatte zum einen falsche Tatsachenbehauptungen (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand) aufgestellt und den Politiker wegen eines tödlichen Verkehrsunfalls als «bourreau» (Henker) bezeichnet. Dieses Werturteil sprengte gemäss EGMR selbst in satirischer Form das Mass zulässiger Übertreibung oder Provokation. (Zulässigkeitsentscheid der 3. Kammer N° 18624/0 «Ivanciuc c. Rumänien» vom 8.9.2005)
- Unverhältnismässiges, 20 Tage dauerndes Verbot der Publikation der türkischen Zeitung Evrensel, welche in einem Interview die gravierenden Anschuldigungen eines anonymen Unteroffiziers publiziert hatte. Nach Ansicht der Gerichtsmehrheit waren die Vorwürfe zwar feindselig, doch handelte es sich weder um einen Aufruf zu Gewalt noch zum bewaffneten Widerstand. Der überstimmte türkische Richter kritisierte in seinem abweichenden Votum, derart bösgläubige, wahrheitswidrige und diffamierende Äusserungen müssten nach der bisherigen EGMR-Praxis sanktioniert werden können. (Urteil der 1. Kammer Nº 47796/99 «Ali Erol c. Türkei (N° 2)» vom 27.10.2005; vgl. auch Urteil der 3. Kammer No 63739/00 «Abdullah Aydin (N° 2) c. Türkei» vom 10.11.2005 und Urteil der 2. Kammer Nº 46454/99 «Ceylan c. Türkei (N° 2)» vom 11.10.2005)
- Weigerung einer Behörde, einem Privaten eine Kopie der kommunalen Bestattungsvorschriften (Verbot von Fotografien auf dem Grabstein) auszuhändigen: Art. 10 EMRK gar nicht tangiert, da diese Bestimmung die Behörden nicht zur Herausgabe bestimmter Informationen verpflichtet. (Zulässigkeitsentscheid der 4. Kammer № 42639/04 «Jones c. Grossbritannien» vom 13.9.2005)

D'AUTRE PART UND AUSSEREDEM

Sunrise muss Verfahrenskosten im Interkonnektionsstreit zahlen

Bundesgerichtsentscheid vom 2. September 2005 (2A.191/2005)

TDC Switzerland AG (Sunrise) muss im Streit mit Swisscom um die Entbündelung der letzten Meile nach der Niederlage vor Bundesgericht vom letzten Jahr die Verfahrenskosten von 60 000 bezahlen. Sunrise verlangte die vollständige Entbündelung der letzten Meile durch die Swisscom. In einem ersten Schritt gab die Eidg. Kommunikationskommission (ComCom) der Sunrise aufgrund einer entsprechenden bundesrätlichen Verordnung Recht. Dagegen gelangte die Swisscom ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht befand die Rechtsgrundlage der Verordnung für ungenügend. Die darin verfügte Vollentbündelung sei im Fernmeldegesetz nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber müsse darüber im Grundsatz entscheiden. Zudem entschied das Bundesgericht, die ComCom müsse neu über die Kosten und Entschädigungen befinden. Die ComCom überband die Kosten von 60 000 Fr. der Verliererin des Falles, der Sunrise. Dagegen führte die Sunrise vor Bundesgericht eine Klage, die aber abgewiesen wurde. ■

Legitimation zur Programmbeschwerde verweigert

Bundesgerichtsentscheid vom 17. Oktober 2005 (2A.564/2005)

Die Beschwerdebefugnis zur Anfechtung eines Entscheids der UBI ist offensichtlich unzulässig, wenn der Bescherdeführer nicht in einer eigenen schutzwürdigen und beachtenswert nahen Beziehung zur Streitsache steht.

Laut Praxis des Bundesgerichts stellt ein besonderes Interesse für ein bestimmtes, in Radio und Fersehen behandeltes Thema, keine engere Beziehung dar.

Die satirische Radiosendung «Spasspartout» vom 16. März 2005 war mit Beiträgen der Kabarettisten Hans-Dieter Hüsch, Matthias Beltz, Dieter Nuhr, Michael Mittermaier und Michael Quast den Themen Kirche, Religion und Glauben gewidmet. Mit Entscheid vom 1. Juli 2003 wies die Un-



abhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) eine von X. und diversen Mitunterzeichnern hiergegen gerichtete Popularbeschwerde mit 6 zu 3 Stimmen ab.

Das Bundesgericht wies nun auch ihre dagegen eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab. «Die Beschwerdebefugnis zur Anfechtung eines Entscheids der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen richtet sich nach Art. 103 lit. a OG (BGE 123 II 115 E. 2a S. 117; 121 II 359 E. 1a S. 361, 454 E. 1a S. 455). Danach muss der Beschwerdeführer in einer eigenen schutzwürdigen und beachtenswert nahen Beziehung zur Streitsache stehen (BGE 130 II 514 E. 1 S. 516 mit zahlreichen Hinweisen). Hierzu genügt praxisgemäss nicht, dass er sich für ein bestimmtes, im Radio oder Fernsehen behandeltes Thema besonders interessiert; er muss durch den beanstandeten Beitrag vielmehr stärker betroffen sein als das restliche Publikum bzw. als andere Zuhörer oder Zuschauer (BGE 130 II 514 E. 2.2 mit einer Übersicht über die Rechtsprechung). Dies ist vorliegend nicht der Fall: Die Beschwerdeführerin wehrt sich als praktizierende Katholikin dagegen, dass durch die beanstandete Sendung die «Heilige Eucharistie» zum Gespött gemacht worden sei. Sie steht zum Thema der Beiträge damit in keiner engeren Beziehung als irgendein anderer gläubiger Zuhörer. Unter diesen Umständen konnte sie zwar gegen die umstrittene Sendung mit zwanzig Mitunterzeichnern im Rahmen einer Popularbeschwerde, für die andere Anforderungen gelten (vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen; RTVG; SR 784.40), an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen gelangen; zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen deren Entscheid ist sie jedoch nicht legitimiert (BGE 130 II 514 E. 2.2.1 S. 517; 123 II 115 E. 2b/cc S. 119). Es kann auf ihre Eingabe deshalb nicht eingetreten werden.» ■

Interdiction d'une publicité à caractère humanitaire

Décision de l'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision du 1er juillet 2005. (b. 510)

L'Autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision (AIEP) a admis une plainte dirigée contre l'émission «Il Quotidiano» de la TSI. Le reportage contesté a violé l'interdiction de la publicité clandestine en affichant un numéro de compte bancaire.

Le 10 janvier 2005, la Télévision suisse italienne (TSI) a diffusé, dans le cadre de l'émission d'information «Il Quotidiano», un reportage d'environ quatre minutes dans lequel était interviewé un tessinois propriétaire d'une entreprise active dans le tourisme à Phuket. Ledit reportage nous apprend que ce dernier a passé une semaine au Tessin après le tsunami pour entamer une récolte de fonds devant bénéficier à divers projets d'assistance et de reconstruction. Peu avant la fin du reportage, un numéro de compte bancaire, accompagné de la mention du nom de l'intéressé, est affiché en surimpression à l'écran pendant environ neuf secondes.

Selon la pratique de l'AIEP, est considérée comme contrevenant à l'interdiction de la publicité clandestine toute mention de nature publicitaire qui n'est pas nécessaire à la communication de l'information. En l'espèce, l'AIEP a constaté qu'il aurait été possible de communiquer l'information sur un projet privé de reconstruction de manière satisfaisante sans afficher le numéro de compte. L'Autorité de plainte a toutefois relevé que l'émission avait été diffusée dans une période particulière et qu'elle ne poursuivait pas de but lucratif. Toutefois, l'AIEP rappelle qu'on ne saurait, même dans de telles circonstances, déroger à l'interdiction de la publicité clandestine. Seule exception à ce principe: les collectes de fonds organisées dans des cas de grande urgence par des organisations de bienfaisance d'envergure nationale telle que la Chaîne du Bonheur. Selon l'AIEP, celles-ci ne contreviennent pas à l'interdiction de la publicité clandestine, dans la mesure où leur notoriété leur permet de remplir l'exigence de transparence. Il en est de même des émissions spéciales. ■

Gameshow aus programmrechtlicher Sicht

Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) vom 25. August 2005 (b. 507)

Bis anfangs Februar 2005 strahlte SAT 1 Schweiz von Montag bis Freitag täglich die Sendung «play and win» aus. Im Mittelpunkt dieser Gameshow standen Rätselspiele. Das Publikum konnte sich per Telefon oder per Postkarte an den Gewinnspielen beteiligen. Nach der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens durch das Statthalteramt Zürich wurde die Sendung eingestellt. Beim erwähnten Verfahren geht es um lotterierechtliche Aspekte. Das BAKOM hat sich ebenfalls mit dem Fall beschäftigt und in diesem Zusammenhang die Bewilligung zum Betrieb von drei Telefonnummern widerrufen. Die entsprechende Verfügung wurde bei der zuständigen Rekurskommission angefochten. Überdies ging eine Programmbeschwerde gegen «play and win» bei der UBI ein. Der Beschwerdeführer macht u.a. geltend, die Teilnahmebedingungen seien für das Publikum nicht transparent gewesen.



Im Entscheid prüft die UBI in einem ersten Schritt, ob sie überhaupt auf die Beschwerde eintreten kann. Hinsichtlich der gerügten fehlenden Transparenz bezüglich die Teilnahmebedingungen kommt sie im Gegensatz zu anderen Beanstandungspunkten zum Schluss, dass diese Frage nicht ausschliesslich Spezialgesetzgebungen betrifft und Raum für eine programmrechtliche Beurteilung besteht. Die grundsätzliche Zulässigkeit von interaktiven Gameshows wie «play and win» stellt die UBI nicht in Frage. «Bei dieser Unterhaltungssendung geht es offensichtlich vor allem darum, möglichst viel Geld mit Telefonanrufen über eine Mehrwertdienstnummer zu generieren. Das RTVG sieht Empfangsgebühren, Werbung, Zuwendung von Sponsoren sowie Finanzhilfen durch den Bund als mögliche Arten der Finanzierung von konzessionierten schweizerischen Rundfunkveranstaltern vor. Die Finanzierung mittels interaktiven Angeboten wie Gameshows regelt das RTVG dagegen nicht. Mangels konkreter Gebots- bzw. Verbotsbestimmungen lassen sich keine grundsätzlichen rundfunkrechtlichen Einwendungen gegen diese Art der Finanzierung formulieren.»

In einem zweiten Prüfungsschritt bejaht die UBI die Anwendbarkeit des Sachgerechtigkeitsgebots hinsichtlich der in der Sendung vermittelten Informationen über die Teilnahmebedingungen. «Das Publikum nimmt durch seine direkte Beteiligung via Telefon (...) eine entscheidende Funktion ein. Ohne Beteiligung von Personen aus dem Publikum würde die Sendung keinen Sinn machen. Die Zuschauenden müssen die Teilnahmebedingungen kennen, um sich ein grundsätzliches Bild über die Sendung machen zu können und auch, um entscheiden zu können, ob sie sich allenfalls an einem Gewinnspiel beteiligen wollen. Insoweit ist der Informationsgehalt der Teilnahmebedingungen für die Gameshow zu bejahen. Es handelt sich um Aspekte mit Programmnatur (BGE 126 II 10), welche dem Sachgerechtigkeitsgebot unterstehen.»

In ihrer Beurteilung stellt die UBI fest, dass sich das Publikum insbesondere hinsichtlich der Beteiligung mittels Postkarte kein korrektes Bild über die Teilnahmebedingungen habe machen können. Die Hinweise der Moderatorin zielten praktisch ausschliesslich auf die Möglichkeit, eine Mehrwertdienstnummer anrufen zu können. Bezüglich der Teilnahme mittels Postkarte habe sie das Publikum dagegen weitgehend im Dunklen gelassen. Die UBI bemängelt überdies, dass keine Einblendungen auf Plattformen (z.B. WebSite, Telextseite) erfolgten, auf denen das Publikum die Teilnahmebedingungen im Detail hätte einsehen können. Aus diesen Gründen hat die UBI die Beschwerde einstimmig gutgeheissen. Der Entscheid ist noch nicht rechtskräftig.

«Kassensturz»-Beitrag über MBA-Ausbildungen verletzt Programmrecht

Entscheide der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) vom 25. August 2005 (b. 508 und 509)

Am 11. Januar 2005 strahlte SF DRS im Konsumentenmagazin «Kassensturz» einen rund neun Minuten dauernden Beitrag aus, welcher den Wert von MBA-Lehrgängen thematisierte. Mehr als die Hälfte des auf die Anmoderation folgenden Filmberichts beschäftigt sich mit der Graduate School of Business Administration Zurich (GSBA). Nach einer kurzen Präsentation des MBA-Lehrgangs stellt der «Kassensturz» die Frage, «ob GSBA das viele Geld wert sei». Eine deutlich negative Antwort gibt eine als «Top Kaderfrau» vorgestellte Expertin. Die anschliessende Berichterstattung des «Kassensturz», welche dem Publikum ein äusserst negatives Bild über die GSBA vermittelt, bestätigt diese Einschätzung. Gegen den Beitrag erhoben einerseits der Rektor und anderseits ehemalige Absolventen der Schule Beschwerde.

Die UBI hat bei ihrer Prüfung festgestellt, dass der beanstandete Beitrag einige programmrechtlich relevante Mängel aufweist. So konnte der Rektor nicht zu den Vorwürfen der Expertin Stellung nehmen. Diese führt aus, dass Absolventinnen und Absolventen der GSBA dies nicht im Lebenslauf vermerken würden und nicht stolz darauf seien, «um es mal gelinde auszudrücken». Auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit einer Universität aus den USA und der Zertifizierung des MBA-Lehrgangs durch Qualitätslabel unterliess es der «Kassensturz», wesentliche Fakten zu erwähnen. Das Konsumentenmagazin kritisiert im beanstandeten Beitrag ebenfalls, dass die GSBA im Werbeprospekt angesehene Unternehmen als Referenzen aufliste. Eine Nachfrage bei acht Unternehmen habe ergeben, dass gar keine Zusammenarbeit mit den genannten Unternehmen bestehe. Aus dem Titel und dem Begleittext der vom «Kassensturz» zitierten Liste geht aber klar hervor, dass darin einzig die Arbeitgeber der Studienteilnehmer erwähnt werden. Der «Kassensturz» hat damit der fraglichen Liste eine Bedeutung zugemessen, die ihr offensichtlich gar nicht zukommt.

Indem dem Publikum wesentliche Fakten bzw. gegenteilige Standpunkte vorenthalten wurden, konnte es sich keine eigene Meinung zum Wert von MBA-Lehrgängen in der Schweiz und insbesondere zum Wert des MBA-Lehrgangs der GSBA bilden. Journalistische Sorgfaltspflichten wie das Transparenzgebot und die Pflicht zu einer fairen Berichterstattung sind nicht beachtet worden. Der beanstandete Beitrag hat deshalb das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt.



Unzulässige Werbung in der Sendung «Gesundheit Sprechstunde» auf Presse TV

Verfügung des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) vom 9. September 2005 (nicht rechtskräftig)

Das BAKOM beanstandete in einem Aufsichtsentscheid ungenügende Sponsorentransparenz, Schleichwerbung und unzulässige Heilmittelwerbung in der Gesundheitssendung «Gesundheit Sprechstunde». Die Sendung wurde unter der Konzession von Presse TV auf SF2 ausgestrahlt und von Ringier produziert.

Am Anfang und am Ende der untersuchten Sendungen wurde die Vereinigung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) als Sponsorin genannt, obwohl die FMH lediglich Sponsorengelder von Dritten sammelte und anschliessend an Ringier weiterleitete. Diese Dritten verhandelten grösstenteils direkt mit den Verantwortlichen der Sendung über Höhe und Art der Finanzierung und waren selbst Sponsoren im Sinne des Radio- und Fernsehgesetzes. Das Gesetz verlangt aus Transparenzgründen, dass Sponsoren am Anfang und am Ende der Sendung erwähnt werden. Weil dies hier unterlassen worden ist, stellt das BAKOM eine Verletzung der Sponsoringregeln fest. Zu Beanstandungen gaben ferner die folgenden Sachverhalte Anlass: Das Schweizerische Zentrum für Allergie, Haut und Asthma (aha) beteiligte sich an

der Finanzierung von einzelnen Sendungen, ohne als Sponsor genannt zu werden. Auch dadurch wurden die Sponsoringregeln verletzt. Zwischen Novartis und Ringier bestand eine Vereinbarung, in welcher sich Ringier verpflichtete, Novartis in der «Gesundheit Sprechstunde» zu berücksichtigen. Novartis wurde nur am Ende der Sendung, ausserhalb der Sponsornennung, erwähnt («unterstützt von Novartis»). Auch dieses Verhältnis wird vom BAKOM als Sponsoring qualifiziert und es wird bemängelt, dass die Sponsornennung nicht genügte. Allerdings konnte keine Schleichwerbung für Novartis festgestellt werden.

Als Schleichwerbung qualifizierte das BAKOM die Präsenz der Lungenliga in der Sendung «100 Jahre Lungenliga». Ringier liess sich die Produktion dieser Sendung durch die Lungenliga finanzieren und gewährte ihr dafür umfassende Medienpräsenz. Die Finanzierung durch die Lungenliga wurde den Zuschauern nicht offengelegt. Auch Schleichwerbung sah das BAKOM in der Art der Präsentation und Nennung von Heilmitteln in einigen Sendungen. Da es sich bei diesen Produkten um verschreibungspflichtige Medikamente handelt, kommt das BAKOM zum Schluss, dass zugleich das Heilmittelwerbeverbot verletzt wurde. Nicht zulässig seien ferner die häufigen Hinweise auf das Gesundheitsschiff und die Gesundheitswochen, welche von Ringier organisiert werden. Die vielen Hinweise und Berichte zu diesen beiden Veranstaltungen in der Sendung erachtete das BAKOM als unzulässige Werbung. Ebenfalls werblich sei die häufige Erwähnung des von Ringier herausgegebenen Printmagazins Gesundheit Sprechstunde in der Sendung. ■

NEUERSCHEINUNG IM STÄMPFLI VERLAG



Media Vision

Juristen lassen 30 Zeichnungen von Chappatte auf sich wirken

Des juristes s'inspirent de 30 dessins de Chappatte

204 Seiten/pages, gebunden/relié, ISBN 3-7272-2948-9, CHF 48.-

Hier ist von Kommunikation die Rede, und von den Gesetzen, die sie bestimmen. Von den höllischen Spams bis zum himmlischen Fernsehgenuss wurden 30 Cartoons ausgewählt und anerkannten Kommentatoren unterbreitet. Fast alle der hier auftretenden Autoren schreiben für die Zeitschrift Medialex. Alle sind der Kommunikationsfreiheit verpflichtet. Aber damit diese ihre Kraft behält sind kritische Blicke unabdingbar: der Blick des Pressezeichners, der Blick des Juristen. Und auch Ihr Blick!

C'est de communication qu'il est ici question, et des lois qui la régissent. De l'enfer des spams aux paradis télévisuels, 30 dessins ont été choisis et soumis à des commentateurs reconnus. Les auteurs collaborent à la revue Medialex pour la plupart. Tous, ils sont attachés à la liberté de communication. Mais pour que celle-ci garde toute sa sève, les regards critiques sont nécessaries – celui du dessinateur, celui du juriste. Et le vôtre!

Zu beziehen bei:

Buchstämpfli

Versandbuchhandlung Wölflistrasse 1 Postfach 5662 3001 Bern Telefon 031 300 66 77 Fax 031 300 66 88 order@buchstaempfli.com www.buchstaempfli.com



Verlag AG www.staempfliverlag.com



